

## NEUER GLAUBE, NEUE ORDNUNG, NEUES LEBEN?

*Eine sozialhistorische Sichtung Hessen-Kasseler Visitationsakten aus der Zeit von 1567 bis 1627<sup>1</sup>*

Von Volker Leppin

Diese Arbeit untersucht Kirchenvisitationsakten aus der Landgrafschaft Hessen-Kassel<sup>2</sup>, soweit sie in den Zeitraum zwischen der Teilung Hessens (nach dem Tod Landgraf Philipps 1567) und dem Tod des Landgrafen Moritz (1627) fallen<sup>3</sup>.

Bei diesen Quellen handelt es sich einerseits um protokollartige Berichte von Befragungen des Pfarrers und der Repräsentanten der Gemeinde durch Visitatoren, andererseits um Berichte der Pfarrer vornehmlich über die ökonomische Lage ihrer jeweiligen Gemeinden<sup>4</sup> — in die dann nur sehr spärlich sozialhistorische Informationen eingeflossen sind.

Doch auch die sozialhistorischen Informationen in den Texten der ersten Gruppe sind nicht einfach zu erheben: Wie oft sie sich finden, beruht — außer bei den Standardfragen nach dem Gottesdienstbesuch — auf Zufall: Jeder Informant gibt nur das weiter, was ihm besonders berichtenswert erscheint. So kann es durchaus sein, daß Sachverhalte, die nur in einem Bericht erwähnt werden, auch andernorts gegeben waren. Bei Verallgemeinerungen ist man auf Vermutungen angewiesen, wird sich aber wohl daran halten dürfen, daß Vorfälle, die nicht durch spezifische Umstände — wie die städtische Atmosphäre Kassels, die auch besondere moralische Probleme mit sich bringt — zu erklären sind, weiter verbreitet waren, als ihre explizite Erwähnung es zeigt.

1 Dieser Beitrag ist aus einer Seminararbeit hervorgegangen, die ich im Sommersemester 1989 im Rahmen eines kirchengeschichtlichen Seminars der Universität Heidelberg schrieb. Dem Leiter des Seminars, Herrn Prof. Dr. Seebaß, möchte ich hiermit für die Ermunterung und Hilfe bei der Erstellung dieses Aufsatzes danken.

2 Die Quellenauswahl basiert auf Zeeden, Repertorium 32 — 52. Die Kürzel beziehen sich auf die Signaturen des Hessischen Staatsarchives Marburg. In eckigen Klammern sind die Entstehungsjahre der Berichte vermerkt. Die Schriftstücke der Samselsignatur 22a, Generalia 9 sind anhand dieser (auf dem Buchdeckel bzw. -rücken genannten) Datumsangaben zu identifizieren.

3 Die Veränderungen des Gebietes von Hessen-Kassel in diesem Zeitraum sind in der Zeedenschen Auswahl berücksichtigt worden.

4 So bietet die hier behandelte Textgruppe auch zahlreiche Informationen über lokale Wirtschaftsgeschichte in Hessen und könnte in anderem Zusammenhang daraufhin befragt werden.

## 1.

Zwei Stellen der behandelten Quellen sind für das Selbstverständnis der Pfarrer aufschlußreich:

Der Pfarrer von Veckerhagen, der — gegen den ausdrücklichen Willen des Superintendenten<sup>5</sup> — dem Dorfe Vaake einen eigenen „Opfermann“ (s. u.) zugesteht, demonstriert so ein Selbstbewußtsein, das es ihm ermöglicht, ohne Rücksichtnahme auf irgendeinen Vorgesetzten direkt in einen sozialen Konflikt (s. u.) einzugreifen und die Kirchenstruktur vor Ort eigenmächtig zu organisieren.

Deutlich ist auch das ausgeprägte Selbstbewußtsein des Angersteiner Pfarrers, der 1611 im Rahmen einer Beschreibung seiner stets erfüllten Pflichten die „einbildung des allerliebsten Catechismi Excellentissimi Theologi D. D. Martini Lutheri“<sup>6</sup> herausstreicht: So stellt er sich provokant in Opposition zu der ab 1607 von Moritz von Hessen angestrebten Ersetzung des lutherischen durch einen reformierten hessischen Katechismus<sup>7</sup>.

Solcher Bekennermut ist aber wohl eher selten gewesen: Der Superintendent Zindelius kann im Rahmen seines Berichtes aus dem Jahre 1600, nachdem er allerhand lutherisches Verhalten kritisiert hat, vermerken, daß nur ein Pfarrer sich ihm offen widersetzt habe<sup>8</sup>.

## 2.

Neben dem Pfarrer erscheinen auch andere gemeindliche Amtsträger in den Akten: Mehrfach wird ein Kaplan bzw. eine Kaplanei erwähnt<sup>9</sup>. Die Aufgaben des Kaplans stellen sich dabei verschieden dar: Ist er einmal — als eine Art Hilfspfarrer — selbständig für mehrere Filialen zuständig<sup>10</sup>, kann er ein andermal — eher als Pfarrhelfer einem Pfarrherrn zugeordnet — für Spezialaufgaben, wie Predigten (insbesondere wird die Mittwochspredigt genannt), Amtshandlungen oder Krankenbesuche eingesetzt werden<sup>11</sup>.

5 315 l 322, f. 120<sup>r</sup> [1625]; dabei kam im Jahre 1624 die Pflicht zur Bestallung des Opfermannes nach einer anderen Stelle dem Superintendenten zu (315 l 321, f. 128<sup>r</sup> [1625]). Dies wurde aber verschieden gehandhabt, wie ein Dokument aus dem Jahre 1611 zeigt, wo es reichte, daß der Opfermann vom Pfarrer und den Junkern (wohl Patronatsherren) angenommen wurde (315 l 321, f. 130<sup>r</sup> [1625]). Kirchenrechtlich war bereits in den Kirchendienerordnungen von 1531 (Sehling, Kirchenordnungen 72) und 1537 (ebd. 100) angeordnet worden, daß die Einsetzung des Opfermannes durch den Superintendenten zu geschehen habe.

6 315 l 322, f. 154 (= 315 l 328, f. 263<sup>r</sup> [1611]).

7 Heppe, Kirchengeschichte 2, 29. Entsprechend kann ein Pfarrer in 315 l 328, f. 276<sup>r</sup> [1611] notieren, er lehre nach dem in Hessen gebräuchlichen Katechismus.

8 4c Rotenburg 789, f. 10<sup>v</sup> [1600].

9 22a, Generalia 9 [1589], f. 2<sup>v</sup>; 16<sup>v</sup>; 20<sup>r</sup>; 24<sup>r</sup>; 34<sup>r</sup>; 38<sup>v</sup>; 49<sup>r</sup>; 51<sup>r</sup>; [1611], f. 344<sup>r</sup>; [1613], f. 19<sup>r</sup>; 41<sup>r</sup>; 180<sup>r</sup>; 315 l 13, f. 20<sup>v</sup> [1580]; 36<sup>r</sup> [1584]; 315 l 14, f. 97<sup>r</sup> [1616 ff]; 176<sup>r</sup> [1604 ff]; 315 l 327, f. 12; 95; 96; 201<sup>v</sup> [1611].

10 22a, Generalia 9 [1611], f. 526<sup>r</sup>; 315 l 327, f. 201<sup>v</sup> [1611].

11 22a, Generalia 9 [1611], f. 572<sup>r</sup>; 315 l 327, f. 216<sup>v</sup> [1611]; 315 l 329, f. 52<sup>v</sup> [1611]. Eine Ausnahme ist die Ämterhäufung eines Kaplans, der zugleich Stadtschreiber und Lehrer ist (315 l 14, f. 126<sup>v</sup> [1603 ff]).

In manchen Berichten deutet sich die Ersetzung des Kaplans- durch den Diakontitel<sup>12</sup> an: An einigen Stellen wird der Inhaber einer Kaplanei — bei gleichbleibenden Aufgaben<sup>13</sup> — als Diakon bezeichnet<sup>14</sup>.

Oft wird ein „Opfermann“ — ursprünglich eine Art Kirchendiener<sup>15</sup> — erwähnt<sup>16</sup>. Opfermänner konnten aber auch zum Katechismus<sup>17</sup> bzw. zum Schulunterricht<sup>18</sup> herangezogen werden — ohne daß darum das Opfermannsamt im Lehramt aufginge<sup>19</sup>: In einigen Gemeinden bestehen Opfermanns- und Lehreramt nebeneinander<sup>20</sup>, anderswo ist bewußt, daß die Lehraufgabe dem Opfermann sekundär zugewachsen ist<sup>21</sup>.

In einem exemplarischen Fall<sup>22</sup> zeigt sich, wie im Rahmen der durch das Amt des Opfermannes differenzierten Amtsstruktur flexibel auf Erfordernisse reagiert werden konnte, die vielleicht zum Teil aus regionaler Konkurrenz, vor allem aber aus dem Bedürfnis nach qualifiziertem Unterricht<sup>23</sup> entstanden: Im Jahre 1622<sup>24</sup> erhielt das Dorf Vaake auf Verlangen der Dorfbevölkerung durch den örtlichen Pfarrer<sup>25</sup> einen eigenen „Opfermann“. Hierdurch gelang es dem Pfarrer, die Einheit der Pfarrei zu wahren und doch zugleich den sozialen Differenzierungen innerhalb der Gemeinde gerecht zu werden.

12 Vgl. Dienst, Kaplan 1143.

13 S. 4c Rotenburg 789, f. 9<sup>v</sup>; 10<sup>r</sup> [1600]; 315 | 321, f. 164<sup>r</sup> [1611]; 315 | 328, f. 110<sup>r</sup> [1611]. 315 | 321, f. 164<sup>r</sup> [1611].

14 22a, Generalia 9 [1611], f. 522<sup>r</sup>; 315 | 321, f. 167<sup>r</sup> [1611]; 315 | 326, f. 163<sup>r</sup> [1611]; 315 | 327, f. 209; 210<sup>r</sup> [1611]; 315 | 328, f. 113<sup>v</sup>; 114<sup>r</sup> [1611].

15 S. Grimm, Wörterbuch VII 1304; vgl. die Bestimmungen in der Kirchenordnung von 1566 (Sehling, Kirchenordnungen 211). Auch das Läuten zum Gottesdienst (315 | 13, f. 34<sup>v</sup> [1583]) ist seine Aufgabe.

16 22a, Generalia 9 [1613], f. 25<sup>v</sup>; 26<sup>r</sup>; 47<sup>v</sup>; 54<sup>r</sup>; 315 | 13, f. 5<sup>r</sup> [1579]; 22<sup>v</sup> [1580]; 30<sup>v</sup>; 40<sup>r</sup> [1584]; 315 | 321, f. 128<sup>r</sup> [1625]; 315 | 322, f. 34; 120<sup>r</sup> [1625] u. ö. Die ausdrückliche Feststellung „hat keinen opfferman zu Arnsbach“ (315 | 13, f. 24<sup>r</sup> [1580]) belegt, daß in der Regel das Gegenteil vorzusetzen war.

17 315 | 13, f. 12<sup>v</sup> [1579].

18 22a, Generalia 9 [1613], f. 16<sup>r</sup>; 72<sup>r</sup>; 141<sup>r</sup>; 234<sup>v</sup>; 284<sup>r</sup>; 382<sup>v</sup>; 383<sup>r</sup>; 387<sup>r</sup>; 315 | 13, f. 34<sup>r</sup> [1583]. Diese Verbindung von Opfermanns- und Schuldienst ist innerhalb Hessens typisch für Hessen-Kassel (Kimpel, Volksschulwesen 61). Wenn 22a, Generalia 9 [1613], f. 157<sup>r</sup> als Besoldung des Schulmeisters auch Geld bei Todesfällen gezahlt wird, dürfte dies seine Wurzeln in ähnlichen Abgaben an Opfermänner haben (s. 22a, Generalia 9 [1613], f. 169<sup>r</sup>).

19 Zu Recht erklärt Schormann, Bildungswesen 311, daß die Existenz eines Opfermanns nicht unbedingt die einer Schule impliziere.

20 22a, Generalia 9 [1613], f. 293<sup>v</sup>; 294<sup>r</sup>; 315 | 14, f. 97<sup>r</sup> [1615 ff].

21 In 315 | 324, f. 85<sup>v</sup> [1625] heißt es über den Opfermann: „helt auch schuell; ist in diesem jahr angeordnet“ — zuvor also hatte der Opfermann hier noch nicht die Aufgabe des Schuldienstes. 22a, Generalia 9 [1613], f. 238<sup>r</sup> wird ausdrücklich erklärt, daß man, da man keinen Schulmeister habe, diesen durch den Opfermann ersetzen müsse — selbstverständlich war diese Gleichsetzung also nicht.

22 Vgl. zum Ganzen 315 | 322, f. 34; 120<sup>r</sup> [1625].

23 Als Aufgabe des Opfermanns wird in 315 | 322, f. 34<sup>r</sup> [1625] genannt, daß er „die jugendt instituirte“.

24 In 315 | 322, f. 34<sup>r</sup> [1625]: Die Gemeinden sind „vor 3-jaren vom pfarrer zerrissen“ worden.

25 315 | 322, f. 34<sup>r</sup> [1625].

Als weitere Amtsträger sind in sehr vielen Gemeinden „Kastenmeister“, die Finanzverwalter der Gemeinde, belegt<sup>26</sup>. Diese wurden bei der Visitation befragt, hatten also auch eine gewisse Kontrollfunktion gegenüber dem Pfarrer<sup>27</sup>. Ihre Kontrollfunktion ist wohl ein Zeichen dafür, daß die Kastenmeister — unbeschadet dessen, daß auch bei ihnen ähnliche Mißstände wie bei anderen Gemeindegliedern vorkommen konnten (wie z. B. mangelnder Kirchgang<sup>28</sup> oder mangelnde Sonntagsheiligung<sup>29</sup>) — als besonders vertrauenswürdige Personen galten<sup>30</sup>.

Angesichts dessen, daß Hessen die erste Landeskirche mit einer presbyterialen Verfassung war<sup>31</sup>, ist es auffällig, daß das Amt der „seniores“ in den Berichten nur eine geringe Bedeutung hat, und die betreffenden Amtsträger zum Teil auch noch ihren Pflichten nur sehr nachlässig nachkommen<sup>32</sup>: Es gelingt offensichtlich nicht ohne weiteres, die Gemeinden dazu zu bewegen, sich derart an der Gemeindeleitung zu beteiligen<sup>33</sup>. Die ursprünglichen Aufgaben der Ältesten, Kontrolle des Pfarrers auf der einen, der Gemeinde auf der anderen Seite<sup>34</sup>, sind im Rahmen dieser Berichte fast überall von anderen Personen übernommen worden<sup>35</sup>.

### 3.

Viele Gemeindeglieder lassen sich durch Vergnügungen oder Arbeit von der Feiertagsheiligung ablenken<sup>36</sup>, und fast allgemein ist die Klage über mangelnden Kirchenbesuch<sup>37</sup>. Hierfür führen die Gemeinden mancherlei

26 315 l 13, f. 2—8 [1579]; 17<sup>r</sup> [1579]; 23<sup>v</sup>; 24<sup>r</sup> [1580]; 44<sup>r</sup>; 45<sup>v</sup> [1584]; 50<sup>r</sup> [1584]; 52<sup>r</sup> [1584] u. ö.

27 4c Rotenburg 789, f. 7<sup>r</sup>; 8<sup>v</sup> [1600]; 315 l 229<sup>v</sup> [1611] sowie die Kastenordnung von 1530 (s. Sehling, Kirchenordnungen 68; vgl. Maurer, Kastenordnungen 18) zeigen aber, daß die Kastenmeister zum Teil dem Pfarrer unter- und zugeordnet waren.

28 315 l 13, f. 44<sup>r</sup> [1584]. 29 315 l 13, f. 45<sup>v</sup> [1584].

30 Es kann aber auch den pragmatischen Grund haben, daß die Visitatoren sie wegen der Kontrolle der Kastenrechnungen ohnehin befragen mußten (s. Sehling, Kirchenordnungen 461).

31 S. die Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 (Sehling, Kirchenordnungen 102f) sowie Heppel, Kirchengeschichte 1, 258.

32 315 l 13, f. 3<sup>r</sup>; 13<sup>r</sup>; 18<sup>r</sup> [1579]; 315 l 14, f. 189<sup>r</sup> [1600 ff].

33 Explizite Hinweise auf die Schwierigkeit, Personen für das Ältestenamts zu gewinnen, finden sich in 315 l 13, f. 5<sup>r</sup>; 7<sup>v</sup> [1579] und 28<sup>r</sup> [1583]; Christian Zindelius mußte in mehreren Gemeinden Älteste einsetzen, da es solche bisher nicht gab (4c Rotenburg 789, f. 5<sup>r</sup> [1600]). Vgl. auch Münch, Zucht 114.

34 Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 (Sehling, Kirchenordnungen 105) und Kasseler Kirchenordnung von 1539 (ebd. 127).

35 Manchmal nehmen die Ältesten noch die Aufgabe der Gemeindekontrolle wahr (315 l 13, f. 22<sup>r</sup>; 25<sup>r</sup> [1580]; 30<sup>r</sup> [1583]; 315 l 14, f. 114<sup>v</sup> [1616]; 191<sup>r</sup> [1603 ff]). In 315 l 323, f. 86<sup>r</sup>; 315 l 327, f. 202<sup>v</sup>; 315 l 329, f. 53<sup>r</sup> [1611] erstellen sie den Einkommensbericht der Pfarrei. In diesen Zusammenhang gehören wohl auch die von „Vorstehern“ erstellten Berichte (315 l 326, f. 102<sup>v</sup>; 315 l 327, f. 184<sup>r</sup>; 315 l 329, f. 31<sup>r</sup> [1611]).

36 315 l 13, f. 7<sup>r</sup>; 9<sup>r</sup>; 9<sup>v</sup>; 10<sup>v</sup>; 17<sup>v</sup>; 19<sup>r</sup> [1579]; 22<sup>r</sup> [1580]; 27<sup>r</sup>; 28<sup>r</sup> [1583]; 4c Rotenburg 789, f. 7<sup>v</sup> [1600]. Dieses Problem wurde schon in der Kirchenordnung von 1532 aufgegriffen (Sehling, Kirchenordnungen 75).

37 Vgl. etwa 315 l 13, f. 3<sup>r</sup>; 7<sup>v</sup> [1579]; 17<sup>r</sup>; 19<sup>r</sup> [1579]; 12<sup>r</sup> [1579] u. a. Trotz einzelner Gegenbelege (vgl. 315 l 13, f. 4<sup>r</sup>; 5<sup>r</sup>; 12<sup>r</sup> [1579] u. a.) wird doch die Klage über

Gründe an: Der Pfarrer sei nicht bereit, sich mit seinen Gottesdiensten, die ja auch an Werktagen stattfinden konnten<sup>38</sup>, dem Arbeitsrhythmus der Gemeinde anzupassen<sup>39</sup>, komme seiner Pflicht säumig nach<sup>40</sup>, trete allzu pastoral auf<sup>41</sup> oder habe sich durch sein Auftreten diskreditiert<sup>42</sup>.

Der in solchen Äußerungen schon spürbare Autoritätsverlust der Pfarrer ist weit verbreitet: So gelingt es dem Pfarrer von Hombressen nicht, seine Autorität gegen einen „gotslesterer“ durchzusetzen<sup>43</sup>. Und in Obern- und Niederlistingen muß eigens ein Vertrag zwischen Pfarrer und Gemeinde geschlossen werden, um das gestörte Verhältnis wieder zurechtzurücken<sup>44</sup>.

Ein Problem ist dabei auch, daß der Pfarrer nicht als einzige Autorität der Gemeinde gegenübersteht: Es gab ja auch die landeskirchliche Leitung, der gegenüber man den Pfarrer denunzieren konnte: In Zusammenhang mit einer Klage gegen den Pfarrer in Heiligenrode heißt es: „(...) hat sich befunden, das die nachbauren unbillich geklagt, wie dan auch keiner hat der klag gestehen wollen“<sup>45</sup>.

Die Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeinde bildeten den Nährboden für Konflikte, die solche Ausmaße annehmen konnten, daß der Pfarrer „oftmals im pfarhause nichtt sicher gewesen“ ist und mit dem Tode bedroht wurde<sup>46</sup>. Und die hin und wieder vorkommende Verweigerung der Finanzierung des Pfarrers durch Gemeindeglieder<sup>47</sup>, konnte sich bis dahin steigern, daß der Pfarrer in Armut getrieben wurde<sup>48</sup>, wozu es aber auch aus anderen Gründen kommen konnte, z. B. durch Beschädigung seiner Ländereien<sup>49</sup>.

mangelnden Kirchbesuch schon als Normalfall vorausgesetzt (s. 315 l 13, f. 20<sup>r</sup> [1580] über den Kirchbesuch: „ist mangell alhie wie an andern orten“); vgl. die allgemeine Mahnung zu besserem Kirchgang in 4c Rotenburg 789, f. 5<sup>r</sup> [1600].

38 315 l 13, f. 30<sup>r</sup>; 35<sup>r</sup> [1583]; 36<sup>r</sup>; 41<sup>r</sup>; 44<sup>r</sup> [1584]. Während diese Belege allgemein von Werktagen sprechen, wird dies in 315 l 324, f. 78<sup>v</sup> [1611] (Mittwoch und Freitag), 315 l 321, f. 127<sup>v</sup> (Donnerstag) oder 315 l 328, f. 276<sup>r</sup> [1611] (Freitag) genauer spezifiziert. Diese unterschiedliche Handhabung des Werktagsgottesdienstes wird auch in der Kirchenordnung von 1566 (Sehling, Kirchenordnungen 227) und der Agende von 1574 (ebd. 410) konstatiert und gebilligt.

39 315 l 13, f. 41<sup>r</sup> [1548] heißt es über den Gottesdienstbeginn: „Uff die wercktag wartet er, bis die leut alle zu felde sein; zornet darnach darumb, wan sie nicht da sein.“ Vgl. ebd. f. 36<sup>r</sup> [1584].

40 315 l 13, f. 41<sup>r</sup>: der Pfarrer schiebt Taufen beliebig auf.

41 315 l 13, f. 41<sup>r</sup> [1584].

42 315 l 13, f. 24<sup>r</sup> [1580]; die hier angesprochene Problematik des Trinkens scheint kein Einzelfall gewesen zu sein (vgl. 4c Rotenburg 789, f. 6<sup>r</sup> [1600]; 315 l 14, f. 114<sup>r</sup> [1600 ff] sowie die Kirchenzuchtordnung von 1543 [Sehling, Kirchenordnungen 150]).

43 315 l 13, f. 3<sup>v</sup> [1579].

44 315 l 13, f. 46<sup>v</sup> [1584]. Vgl. zum Autoritätsverlust außerdem 315 l 13, f. 9<sup>r</sup> [1579].

45 315 l 13, f. 12<sup>v</sup> [1579].

46 315 l 322, f. 43<sup>v</sup> (= 315 l 328, f. 176 [1611]); vgl. 22a, Generalia 9 [1611], f. 599<sup>r</sup>; 315 l 13, f. 46<sup>v</sup> [1584].

47 315 l 322, f. 68<sup>r</sup> f [1611]: Hierbei geht es um die Differenz von Rechtsstandpunkten zwischen dem zahlungsverweigernden Bauern und dem Pfarrer; ähnliches liegt in 315 l 13, f. 9<sup>r</sup> [1579] vor.

48 315 l 322, f. 43<sup>v</sup> (= 315 l 328, f. 176 [1611]).

49 315 l 13, f. 9<sup>r</sup> [1579].

Gegenüber der Gemeinde hatte der Pfarrer, wollte er sich nicht gleich um Hilfe an die Obrigkeit wenden, die Möglichkeit, Gemeindeglieder durch öffentliche Anklage<sup>50</sup>, Entzug der Sakramente<sup>51</sup> oder durch Verweigerung von Beerdigungen<sup>52</sup> zu disziplinieren. Das Verhalten der Gemeinden war in solchen Fällen ganz unterschiedlich: Die eine Gemeinde konnte den Pfarrer zu Sanktionsmaßnahmen drängen<sup>53</sup>, während man ihm in einer anderen zum Vorwurf machte, daß er öffentliche Anklagen von der Kanzel verkündige<sup>54</sup>.

#### 4.

Mancherorts hat sich — wohl vor allem in traditionsbewußten lutherischen Kreisen<sup>55</sup> — altgläubiges Frömmigkeitsverhalten bewahrt, vor allem was die Verehrung Mariens und der Heiligen betrifft<sup>56</sup>; ja, ein Pfarrer findet nichts dabei, am Festtag omnium sanctorum zu predigen<sup>57</sup>.

Auch bei Fällen von Kommuniionsverweigerung<sup>58</sup> geht es wohl um die konfessionellen Streitigkeiten<sup>59</sup> zwischen Reformierten und Lutheranern. Mancherorts werden die Fragen der Abendmahlslehre ausdrücklich thematisiert: So sollen im Jahre 1600 bereits die Pfarrer der Grafschaft Niederkatzenelnbogen ermahnt werden, „unbekandte phrases“ über die Ubiquitätslehre oder die körperliche Realpräsenz Christi im Vollzug des Herrenmahles zu unterlassen<sup>60</sup>.

Auch die Taufriten sind nicht unumstritten: So wird einmal betont, von nun an solle nicht mehr nach Luthers Taufbüchlein, d. h. mit Vollzug des Exorzismus, getauft werden<sup>61</sup>.

Ein besonderes Problem ist nach dem Übergang zur calvinistischen Orientierung auch die Frage der „bilder unnd götzenwerck“ — wie zum Beispiel das „creutz“ — in den Kirchen<sup>62</sup>. Selbst das Tragen eines weißen

50 315 l 13, f. 37<sup>v</sup>; 38<sup>v</sup>; 52<sup>v</sup> [1584].

51 315 l 13, f. 13<sup>r</sup> [1579]; 39<sup>r</sup>; 53<sup>r</sup> [1584].

52 315 l 13, f. 46<sup>v</sup> [1548]; 315 l 328, f. 193<sup>r</sup>; 206<sup>r</sup> [1611]. Vgl. die Kasseler Kirchenordnung von 1539 (Sehling, Kirchenordnungen 130) und die Kirchenordnung von 1566 (ebd. 337).

53 315 l 13, f. 37<sup>v</sup>; 46<sup>v</sup> [1584].

54 315 l 13, f. 38<sup>v</sup>; 52<sup>v</sup> [1584].

55 Vgl. Zeeden, Überlieferungen 89ff. 56 4c Rotenburg 789, f. 7<sup>v</sup>; 8<sup>r</sup> [1600].

57 22a, Generalia 9 [1613], f. 309<sup>v</sup>.

58 315 l 13, f. 2<sup>v</sup>; 18<sup>r</sup> [1579]; 42<sup>r</sup> [1580]; 30<sup>v</sup>; 46<sup>r</sup>; 46<sup>v</sup>; 52<sup>r</sup> [1584]; 315 l 14, f. 59<sup>v</sup> [1620?]; 127<sup>r</sup> [1600 ff]; 191<sup>r</sup> [1603 ff]. Herrenmahlsverweigerung ist vorausgesetzt, wenn in den Gemeinden der Niedergrafschaft Katzenelnbogen ganz allgemein zur Einnahme des Herrenmahles gemahnt wird (s. 4c Rotenburg 789, f. 5<sup>r</sup> [1600]). Vgl. schon die Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539 (Sehling, Kirchenordnungen 106).

59 Die einzige Begründung, die ausdrücklich angeführt wird, besagt zwar nur, der Pfarrer sei eben zänkisch, und darum wolle man nicht zum Herrenmahl gehen (315 l 13, f. 46<sup>v</sup> [1584]): Hier stehen aber die Gemeindeglieder gegenüber dem Visitator unter Rechtfertigungsdruck und suchen wohl nach Ausflüchten.

60 4c Rotenburg 789, f. 6<sup>r</sup>; vgl. 10<sup>r</sup> [1600]. Dies ist ein deutlicher Beleg dafür, daß Moritz die Frage der Ubiquität nicht erst mit den Verbesserungspunkten berührte. Hierauf weist auch Schering, Kirchengeschichte 42, zu Recht hin.

61 315 l 13, f. 30<sup>v</sup>; vgl. ebd. 31<sup>r</sup> [1584]. Gerade der Kampf gegen den Exorzismus war ein bedeutendes calvinistisches Anliegen (Zeeden, Überlieferungen 40).

62 4c Rotenburg 789, f. 7<sup>v</sup> [1600].

Chorrocks<sup>63</sup> konnte als zu lutherisch empfunden werden. Möglicherweise stellt auch die Abhaltung des Katechismus nur während der Fastenzeit eine besondere Betonung des traditionellen Kirchenjahres und damit eine lutherisch-oppositionelle Haltung gegen calvinistische Strömungen<sup>64</sup> dar. Auch der als abergläubisch kritisierte dreifache Erdwurf durch den Pfarrer in ein frisches Grab<sup>65</sup> könnte Anzeichen für noch vorhandene lutherische Frömmigkeit sein.

## 5.

An mehreren Stellen kommt die Sorge um die Lebensführung der Gemeindeglieder zum Ausdruck:

Deutlich ist dies in der Klage über Spinnstuben<sup>66</sup>: Spinnstuben galten wegen der in ihnen möglichen freizügigen Begegnung junger Menschen immer wieder als Ort des Sittenverfalls<sup>67</sup>. Symptome des Sittenverfalls sind Ehebruch<sup>68</sup> oder die ganz allgemein beklagte Unzucht<sup>69</sup>. So werden uneheliche Schwangerschaften zum Problem<sup>70</sup>. Allein im Dorf Meimbressen wurden im Jahr 1579 drei uneheliche Kinder getauft<sup>71</sup>. Auch der Gebrauch des Wortes „verdächtig“<sup>72</sup> scheint in einigen Fällen, in denen es auf Frauen bezogen ist, Unzucht anzudeuten<sup>73</sup>. Manchmal stand dann gar nicht mehr

63 4c Rotenburg 789, f. 5<sup>r</sup> [1600]. Vgl. zum lutherischen Gebrauch dieses Chorhemdes Zeeden, Überlieferungen 29.

64 315 l 13, f. 22<sup>v</sup> [1580]; 31<sup>r</sup> [1584]; vgl. hierzu Zeeden, Überlieferungen 50.

65 4c Rotenburg 789, f. 5<sup>v</sup> [1600]. 66 315 l 13, f. 5<sup>r</sup>; 18<sup>r</sup> [1579].

67 Medick, Spinnstuben 27; Erich/Beitl, Volkskunde 761. Gerade für Reformierte waren die Spinnstuben ein Stein ärgerlichsten Anstoßes (s. Münch, Volkskultur 304; Medick, Spinnstuben 26 f).

68 315 l 13, f. 2<sup>v</sup> [1579].

69 315 l 13, f. 3<sup>r</sup>; 4<sup>v</sup> [1579]; 315 l 14, f. 156<sup>v</sup> [1603 ff]. Um dasselbe Problem handelt es sich wohl auch, wenn einer Frau nachgesagt wird, sie halte sich übel (315 l 13, f. 10<sup>r</sup> [1579]).

70 315 l 13, f. 4<sup>v</sup>; 10<sup>v</sup> [1579]; 33<sup>r</sup> [1583]; 315 l 14, f. 191<sup>r</sup> [1603 ff]; 315 l 13, f. 47<sup>r</sup> [1584]: „ist ein megdlin shwanger worden“ Das Wort „megdlin“ muß dabei nicht unbedingt eine Minderjährige meinen (s. Grimm, Wörterbuch VI/2 1433 f).

71 315 l 13, f. 18<sup>r</sup> [1579]. Dies dürfte bedeuten, daß etwa 15–20% der damals in Meimbressen geborenen Kinder unehelich waren, wenn man die für 1585 für Meimbressen belegte Haushaltungszahl von 50 Haushaltungen (Reimer, Ortslexikon 324) zugrundelegt, diese mit dem Faktor 6,5 multipliziert (nach Krüger, Frühabsolutismus 123, für 1538 in Vacha nachgewiesene Behausungsziffer von Dörfern) und eine Geburtenrate von 4,5% annimmt (die Geburtenraten betragen in Europa im 16. und 17. Jahrhundert zwischen 2,5 und 4,5%; s. Kellenbenz, Wirtschaft 111). Die so errechnete Zahl kann aber ein Zufallswert sein und ist nicht statistisch verallgemeinerbar.

72 315 l 13, f. 24<sup>v</sup> [1580]; ebd. f. 38<sup>r</sup> [1584]. Keinen Anhalt für diese Deutung gibt es, wo „verdechtige leut“ beherbergt werden (315 l 13, f. 37<sup>v</sup> [1584]); auf Sekten bezogen wird „verdechtig“ in 315 l 13, f. 2<sup>v</sup> [1579].

73 Diese weitere Bedeutung legt sich nahe nach der Stelle in 315 l 13, f. 43<sup>v</sup> [1584]: „Fisher Hans dochter Gela ist satis famosa; ist bevolen, sie zum letzten zuvermanen, unnd da es nicht frucht, der oberkeit anzuzeigen“: Der Berichtstatter denkt beim Wort „famosa“ (=verdächtig) doch offensichtlich daran, daß ein bestimmter Lebenswandel vorliegt, den Gela Fischer hätte abstellen können. Dies geht über „bloßen“ Verdacht deutlich hinaus.

die Besserung der Moral im Vordergrund, sondern der pragmatische Umgang mit den Folgen gelockerter Moral: In Kassel wird für „hurenkinder“<sup>74</sup> ohne viel Aufhebens eine „gevattershafft“ organisiert<sup>75</sup>.

In einer Stadt wie Kassel mit ihren „bierheusern“<sup>76</sup> und „glucks hafen“<sup>77</sup> haben natürlich auch die Laster des Spielens und Trinkens<sup>78</sup> große Bedeutung; doch auch auf dem Dorf wird zu viel getrunken<sup>79</sup>, und man vergnügt sich hier gerne beim Tanz<sup>80</sup>, gegen dessen Anziehungskraft während der Gottesdienstzeiten der Pfarrer zumindest dann ohnmächtig ist, wenn auch der örtliche Kleinadel sich daran beteiligt<sup>81</sup>.

Anlaß zur Klage gibt auch der heidnische Brauch des „verdrinckenn“; der darin bestand, daß man sich nach einem Begräbnis versammelte und durch gemeinsames Trinken den Verstorbenen endgültig verabschiedete oder vertrieb<sup>82</sup>. In einem Falle wird von Fastnachtsfeiern berichtet<sup>83</sup>. Kritik hieran muß sich nicht gegen den heidnischen Hintergrund der Fastnacht richten, zumal sie mit der harmloseren Kirchmeß bzw. Kirmes<sup>84</sup> in einem Zuge genannt werden kann. Doch gibt es auch einige direkte Belege für das Fortleben abergläubischer Sitten<sup>85</sup>: Lehenausrufen<sup>86</sup>, Eieraufheben<sup>87</sup> und Johannesfeuer<sup>88</sup> werden genannt.

74 Die im heutigen Neuhochdeutsch naheliegende Vermutung, es müsse sich hier um Prostitution handeln, ist nicht sicher: Grimm, Wörterbuch IV/2 1962 f, führt als Beleg aus Luthers Adelschrift an: „hie mögen hurenkinder eelich werden“ — also eine Stelle, in der Hurenkinder ganz allgemein den ehelichen gegenüber gestellt werden.

75 315 I 13, f. 10<sup>v</sup> [1579].

76 315 I 13, f. 10<sup>v</sup> [1579].

77 315 I 13, f. 37<sup>v</sup> [1584]. Es handelt sich hierbei um eine Art Lotterie (s. Grimm, Wörterbuch IV/1/5 371–373).

78 315 I 13, f. 10<sup>v</sup> [1579].

79 315 I 14, f. 119<sup>r</sup> [1601 ff].

80 315 I 13, f. 27<sup>r</sup>; 28<sup>r</sup> [1583]; 315 I 14, f. 77<sup>r</sup> [1600 ff]; 116<sup>r</sup> [1601 ff]; 4c Rotenburg 789, f. 7<sup>v</sup> [1600]. Ein besonders volkstümlicher Festtag ist Pfingsten (315 I 14, f. 13<sup>v</sup>; 77<sup>r</sup>). Die Belege zeigen, daß sich das 1543 ausgesprochene (Sehling, Kirchenordnungen 151 f) und 1572 erneuerte (ebd. 400 f) Verbot solcher Tänze nicht durchsetzen konnte.

81 315 I 13, f. 28<sup>r</sup> [1583].

82 S. 4c Rotenburg 789, f. 9<sup>r</sup> [1600]. Daß das Problem weniger im Aberglauben lag als in der Moral, zeigen Parallelen aus anderen Territorien (s. Brumm, Begräbniswesen 300).

83 315 I 13, f. 18<sup>r</sup> [1579].

84 4c Rotenburg 789, f. 7<sup>v</sup> [1600]. In 315 I 13, f. 19<sup>r</sup> [1579] wird nicht dieses Fest als solches kritisiert, sondern lediglich die negative Wirkung, die es auf den Kirchgang hat. Offensichtlich vergebliche Verbote dieses Festes datieren von 1526 (Sehling, Kirchenordnungen 39), 1543 (ebd. 152) und 1572 (ebd. 400 f).

85 Dabei reicht die bloße Erwähnung von „Aberglauben“ (315 I 13, f. 53<sup>r</sup> [1584]) allerdings als Beleg nicht aus, da das Wort „abergläubisch“ auch im Zusammenhang interkonnessioneller Polemik gebraucht werden kann (Münch, Volkskultur 298).

86 4c Rotenburg 789, f. 7<sup>v</sup> [1600]; s. zu den hiermit verbundenen Vorstellungen von der Austreibung des Todes Erich/Beitl, Volkskunde 245.

87 4c Rotenburg 789, f. 7<sup>v</sup> [1600]. Diese Tätigkeit gehört wohl zu den Eierspielen (Eckstein, Ei 624), die auf alte Fruchtbarkeitsriten zurückgehen (ebd. 622). Zwar wäre hier eine harmlose Deutung auf bloße Kinderspiele möglich (ebd. 622), die dann des Übermuts wegen verboten würden, aber diese Deutung ist wegen der gemeinsamen Nennung mit Lehenausrufen und Johannesfeier unwahrscheinlich.



Auch die Wahrsagerei ist keineswegs überwunden<sup>89</sup>. Eine besondere Form konnte sie als „Kristallseherei“ annehmen, wobei die der Kristallseherei bezichtigte Frau in Deisel durchaus Verhaltensweisen christlicher Frömmigkeit an den Tag legt<sup>90</sup>.

Neben der Wahrsagerei wird auch das Problem der Zauberei oder Wunderheilung bemerkt: „der Moller zu Ochshausen lest sich vernemen, er kundt den leuten helfen, welche unvermögich seind mit einander ir ehelich werck zu volnbringen“<sup>91</sup>.

## 6.

In mehreren Städten wird ein Hospital<sup>92</sup> oder ein Sondersiechenhaus<sup>93</sup> erwähnt. Vereinzelt wird deutlich, daß die Einrichtungen ausdrücklich für die Versorgung Armer gedacht sind<sup>94</sup>. Es handelt sich dabei nicht immer um Erfolge reformatorischer Sozialgestaltung. Sie können auch in Kontinui-

88 4c Rotenburg 789, f. 7<sup>v</sup> [1600]. Es ist anzunehmen, daß bei diesem Fest die alte heidnische Bedeutung des Sonnenwendfestes (Erich/Beitl, Volkskunde 411) nach Beseitigung der Überlagerung durch das Fest Johannes des Täufers (ebd. 411) wieder bewußt wurde — entsprechend weit waren auch im 16. Jahrhundert die Klagen über dieses Fest verbreitet (Zeeden, Überlieferungen 83). Eine besondere Erwähnung des Johannesfestes wäre unverständlich, wenn es nur um allgemeine Polemik gegen Heiligefeste ginge (eine solche Polemik findet sich in 4c Rotenburg 789 [1600] auch, auf f. 8<sup>v</sup>). Die Vermutung, daß es hier um die heidnischen Konnotationen des Festes geht, wird durch die Kirchenordnung von 1566 bestätigt, die das Johannesfest zuläßt, sich aber ausdrücklich gegen die „heidnische abergleubische mißbreuch“ an diesem Tage wendet (Sehling, Kirchenordnungen 228). Die Agenda von 1574 kennt dann das Johannesfest nicht mehr unter den besonderen Festtagen (ebd. 410).

89 315 l 13, f. 5<sup>v</sup>; 6<sup>v</sup>; 10<sup>v</sup> [1579].

90 315 l 13, f. 6<sup>v</sup>; vgl. f. 5<sup>v</sup> [1579]. Eine solche Beimengung christlicher Elemente ist gerade auch für Kristallseherei typisch (s. Boehm, Kristallomantie 580. 582). Dieser Fall belegt, daß sich das 1543 ausgesprochene (Sehling, Kirchenordnungen 153) und 1572 erneuerte (ebd. 399) Verbot nicht durchgesetzt hat.

91 315 l 13, f. 9<sup>v</sup> [1579]. Der Müller heilt hier nicht etwa Unfruchtbarkeit, sondern Impotenz, wie eine bei Grimm, Wörterbuch III 45, angegebene Parallelstelle aus Francks Weltbuch (1534) belegt: „die essen und treiben eheliche werk öffentlich auf dem platz on scham vor allen.“

92 In Borken (315 l 14, f. 138 f), Felsberg (ebd. f. 48 f [1600 ff]; 315 l 325, f. 13<sup>v</sup>; 19<sup>v</sup>; 23<sup>v</sup> [1611]; 22a, Generalia 9 [1611], f. 101<sup>v</sup>), Grebenstein (315 l 14, f. 177 [1606 ff]; 199<sup>v</sup> [1618 ff]; 315 l 329, f. 57<sup>v</sup> [1611]), Gudensberg (315 l 14, f. 108<sup>v</sup> [1600 ff]), Hofgeismar (ebd. f. 183<sup>v</sup> [1600]), Homberg (315 l 13, f. 20<sup>v</sup>; 21<sup>v</sup> [1580]; 36<sup>v</sup> [1584]; 315 l 326, f. 163<sup>v</sup> [1611]), Naumburg (315 l 327, f. 203<sup>v</sup> [1611]), St. Goar (4c Rotenburg 789, f. 8<sup>v</sup> [1600]), Treysa (315 l 324, f. 19<sup>v</sup> [1611]), Wolfhagen (315 l 14, f. 129<sup>v</sup> [1603 ff]; 315 l 321, f. 162<sup>v</sup>; 315 l 328, f. 113<sup>v</sup> [1611]), Zierenberg (315 l 14, f. 200<sup>v</sup> [1618 ff]; 315 l 328, f. 147<sup>v</sup> [1611]; 22a, Generalia 9 [1611], f. 576<sup>v</sup>). Um Dörfer handelt es sich bei Gronau (4c Rotenburg 789, f. 10<sup>v</sup> [1600]), Haina (22a, Generalia 9 [1613], f. 248 ff) und Meilingen (4c Rotenburg 789, f. 9<sup>v</sup> [1600]).

93 Beide Einrichtungen werden getrennt aufgeführt für Hofgeismar (315 l 14, f. 183<sup>v</sup> [1600]; 187<sup>v</sup> [1602 ff]), Homberg (ebd. f. 62 ff [1600 ff]), Wolfhagen (ebd. f. 129<sup>v</sup> [1603 ff]).

94 4c Rotenburg 789, f. 10<sup>v</sup> [1600]; 315 l 14, f. 187<sup>v</sup> [1602 ff]; 315 l 327, f. 213<sup>v</sup> [1611]; ähnlich eine undatierte hessische Kastenordnung (Sehling, Kirchenordnungen 338).

tät zu spätmittelalterlichen städtischen Einrichtungen stehen<sup>95</sup>, denen allenfalls nach der Reformation betonte Aufmerksamkeit zuteil wurde<sup>96</sup>.

Zu den vordringlichen Aufgaben des Pfarrers im sozialen Bereich gehört die Vermittlung von Bildung in Form des Katechismusunterrichts bzw. der Kinderlehre. Diese wurde in vielen Ortschaften Kindern wie Erwachsenen (metaphorisch als „Pfarrkinder“<sup>97</sup> verstanden) erteilt<sup>98</sup>, ist aber mancherorts schon allein für Kinder bestimmt<sup>99</sup>. Nicht nur die Zielgruppe des Unterrichtes, sondern auch seine Häufigkeit ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden<sup>100</sup>. Dabei ist, ähnlich wie beim Kirchgang, die Klage über mangelnden Katechismusbesuch weit verbreitet<sup>101</sup>.

Auf dem Land ist eine enge Verzahnung von Schulunterricht und Kirchengemeinde zu beobachten. So konnte nicht nur der Pfarrer<sup>102</sup> oder der Organist<sup>103</sup> zum Unterrichten herangezogen werden, sondern oben wurde erwähnt, daß aus der Kirchendienerefunktion, die der Opfermann ursprünglich innehatte, mehr und mehr eine Schulmeisterfunktion wurde, was den Aufbau des Schulwesens auf dem Lande ermöglichte<sup>104</sup>. Eine verstärkte Entwicklung von Schulen in Flecken und Dörfern läßt sich unter dem Regi-

95 Eindeutig reformatorische Gründungen sind die Hospitäler Gronau, Haina (s. Moritz, Krankenpflege 19) und Hofgeismar (Jäger, Hofgeismar 38). Die anderen genannten städtischen Hospitäler (außer St. Goar, das außerhalb der heutigen Grenzen Hessens liegt) sind als vorreformatorisch verzeichnet bei Moritz, Krankenpflege 68.

96 Für das Gudensberger Hospital ist z. B. ein Umbau im Jahr 1593 nachweisbar (Dott, Gudensberg 72).

97 Diese Bezeichnung gilt oft der ganzen Gemeinde in 315 I 13.

98 315 I 13, f. 13<sup>r</sup> [1579]: „pfarher klagt, es gehen die alten nicht zu der kinder ler“ besagt, daß der erwartete Normalzustand ein Besuch der Kinderlehre durch „die Alten“ ist; vgl. 315 I 13, f. 39<sup>r</sup> [1584]: „Catechismus wirt vleissig getrieben unnd ersucht von klein und gros“; vgl. ebd. 33<sup>v</sup> [1583]; 43<sup>v</sup> [1584]; 50<sup>r</sup> [1584]. Insofern muß man gegenüber einer vorschnellen Verengung der Frage des Katechismusunterrichtes auf das Problem der Jugenderziehung, wie sie bei Steitz, Katechismusunterricht, insbesondere S. 7, geschieht, vorsichtig sein.

99 Deutlich ist im heutigen Sinne die Rede von Kindern in 315 I 13, f. 9<sup>v</sup> [1579]; 315 I 14, f. 77<sup>r</sup> [1600 ff] (hier sollen die Alten die Kinder zum Katechismus anhalten).

100 Während 315 I 13, f. 9<sup>v</sup> [1579]; 315 I 328, f. 276<sup>r</sup> [1611] voraussetzen, daß die Kinderlehre am Sonntag stattfand, wird in 315 I 13, f. 7<sup>r</sup> [1579] erwähnt, daß der Katechismusunterricht dreimal die Woche stattfindet. In Bovenden findet der Katechismus in der Fastenzeit täglich, sonst alle zwei Wochen statt (315 I 13, f. 22<sup>r</sup> [1580]).

101 S. die entsprechenden Belege zum Kirchenbesuch. Wahrscheinlich war es mit dem Katechismusbesuch sogar noch schlechter bestellt als mit dem Gottesdienstbesuch, da nebeneinander die Feststellung guten Kirch- und schlechten Katechismusbesuches stehen kann (315 I 13, f. 17<sup>v</sup> [1579]).

102 315 I 13, f. 20<sup>v</sup> [1580]; 315 I 324, f. 131<sup>r</sup>; 134<sup>r</sup> [1611].

103 315 I 13, f. 34<sup>r</sup> [1583].

104 Diese Doppelfunktion des Opfermannes war die pragmatische Antwort auf die Frage, die man an alle frühen Versuche, ein breites Schulwesen aufzubauen, richten mußte: „(. . .) Woher hätten die hunderte von Schulmeistern kommen sollen . . .?“ (Wolff, Unterrichtswesen 108).

ment des Landgrafen Moritz nachweisen<sup>105</sup>. In der weiten Verbreitung von Katechismus- und Schulunterricht kann man eine Entwicklung sehen, die das Bildungsniveau der dörflichen Bevölkerung erheblich gehoben haben dürfte<sup>106</sup>.

## 7.

Daneben bestehen auch Schulen in Städten<sup>107</sup>, die, obwohl sie gemeinsam mit den Kirchengemeinden visitiert werden, doch nicht einfach als deren Institutionen anzusehen sind: Gerade in dieser Frage zeichnet sich eine erste organisatorische Trennung zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde ab: In den meisten Belegen aus Städten wird der Bericht über den Schulmeister nicht vom Pfarrer, sondern vom Bürgermeister bzw. vom Rat abgegeben<sup>108</sup>. Besonders deutlich wird die Zuordnung des Schulmeisters zu den Institutionen der bürgerlichen Gemeinde im Bericht über Zierenberg von 1579<sup>109</sup>: Hier haben Bürgermeister und Rat dem Schulmeister eine „verordnung“ erteilt, die er zunächst nicht annehmen wollte. Nach weiteren

105 In Amönau (22a, Generalia 9 [1613], f. 143<sup>v</sup>), Battenfeld (ebd. f. 163<sup>v</sup>), Besse (315 I 14, f. 114<sup>v</sup> [1616]), Bovenden (315 I 13, f. 31 [1584 — also vor Moritz]; 315 I 14, f. 221<sup>r</sup> [1595 ff]), Breidenbach (22a, Generalia 9 [1613], f. 334<sup>r</sup>), Dautphe (ebd. f. 357<sup>v</sup>), Fronhausen (ebd. f. [1613] 178<sup>v</sup>), Fronhausen a. d. L. (ebd. f. 58<sup>r</sup>), Geismar (315 I 14, f. 116<sup>r</sup> [1601 ff]; 22a, Generalia 9 [1613], f. 214 ff), Gladenbach (ebd. f. 325<sup>v</sup>), Gronau (4c Rotenburg 789, f. 10<sup>v</sup> [1600]), Haina (22a, Generalia 9 [1613], f. 248<sup>r</sup>), Hartenrod (ebd. f. 330<sup>r</sup>), Hatzfeld (ebd. f. 171<sup>r</sup>), Lohra (ebd. f. 41<sup>r</sup>), Höringhausen (ebd. f. 238<sup>r</sup>), Lixfeld (ebd. f. 347<sup>v</sup>), Niederasphe (ebd. f. 137<sup>r</sup>), Remsfeld (315 I 14, f. 67<sup>r</sup> [1597 ff]), Riebelsdorf (315 I 324, f. 85<sup>v</sup> [1625]), Ritte (315 I 14, f. 11<sup>r</sup> [1598 ff]), Rückerhausen (315 I 324, f. 85<sup>r</sup> [1625]), Simmersbach (22a, Generalia 9 [1613], f. 343<sup>v</sup>), Sterzhäusen (ebd. f. 123 ff), Vöhl (ebd. f. 227<sup>v</sup>), Wallau (ebd. f. 338<sup>r</sup>), Weitershausen (ebd. f. 79<sup>r</sup>), Wichdorf (315 I 14, f. 122<sup>r</sup> [1601 ff]), Winnen (/Norddeck) (22a, Generalia 9 [1613], f. 387<sup>r</sup>), Wohra (ebd. f. 283<sup>r</sup>), Wolkersdorf (ebd. f. 220<sup>r</sup>).

106 Man kann zwar nicht von eigentlichen Volksschulen sprechen (Kimpel, Volksschulwesen 41 f, zwar bezogen auf das 16. Jahrhundert, aber mit Argumenten, die auch auf diese Schulen anwendbar wären), muß aber anerkennen, daß hier der Boden für volksschulartige Bildung bereitet wurde (so Heinemeyer, Bildungspolitik 127, schon in bezug auf die Zeit Landgraf Philipps).

107 In den hier verarbeiteten Quellen sind mehrere Schulen in Städten belegt: In *Allendorf a. d. Lumba* (22a, Generalia 9 [1613], f. 382<sup>v</sup>), Battenberg (ebd. f. 155 ff), *Felsberg* (315 I 14, f. 49<sup>v</sup> [1619]), *Frankenberg* (22a, Generalia 9 [1613], f. 186 ff), *Gemünden* (ebd. f. 284<sup>r</sup>), *Grebenstein* (315 I 13, f. 33<sup>r</sup> [1583]), *Gudensberg* (ebd. f. 20<sup>r</sup> [1580]; 315 I 14, f. 109<sup>v</sup> [1608 ff]), *Homburg* (315 I 13, f. 20<sup>v</sup> [1580]; 36 [1584]), *Kassel* (ebd. f. 10<sup>r</sup> [1579]), *Kirchhain* (22a, Generalia 9 [1613], f. 21<sup>r</sup>; 22<sup>r</sup>), *Niedenstein* (315 I 13, f. 29<sup>v</sup> [1583]; 315 I 14, f. 127<sup>v</sup> [1603 ff]), *Rosenthal* (22a, Generalia 9 [1613], f. 245<sup>r</sup>), *Schwarzenborn* (315 I 324, f. 132<sup>r</sup> [1611]), *St. Goar* (4c Rotenburg 789, f. 9<sup>r</sup> [1600]), *Trendelburg* (315 I 13, f. 5<sup>v</sup> [1579]; 315 I 324, f. 136<sup>r</sup> [1611]), *Wetter* (22a, Generalia 9 [1613], f. 106<sup>r</sup>), *Wolfhagen* (315 I 13, f. 7<sup>v</sup> [1579]), *Zierenberg* (ebd. f. 18<sup>v</sup> [1579]). Die Schulen in den kursiv gesetzten Städten sind nach Demandt, Hessen 218 f; Heinemeyer, Bildungspolitik 109—112; Wolff, Unterrichtswesen 69—99 vorreformatorisch belegt, wurden aber zum Teil im Zuge der Reformation in ihrem Status verbessert (s. ebd. 318 f u. ö.).

108 Vgl. neben den vorerwähnten Stellen: 315 I 13, f. 20<sup>v</sup> [1580].

109 315 I 13, f. 18<sup>v</sup> [1579].

Klagen heißt es über den Lehrer: „dieses ist ihm untersagt worden; hat er sich zur besserung erboten unnd doruff ist beschlossen, man sollt es noch ein zeitlang mit im versuchen“. Die „besserung“ wird also nach dem Kontext darin bestehen, daß der Lehrer künftig den Anweisungen von Rat und Bürgermeister folgen wird — diese sind ihm gegenüber also auch inhaltlich weisungsberechtigt. Dennoch gilt: Die Beurteilung des Schulmeisters konnte auch in einer Stadt schon einmal durch den Kastenmeister erfolgen<sup>110</sup>, und auch in Städten kann es vorkommen, daß der Opfermann zugleich Lehrer ist<sup>111</sup>.

Überhaupt läßt sich das Verhältnis zwischen der kirchlichen und der weltlichen Gemeinde nicht immer ganz einfach bestimmen:

Während einerseits die kommunalen Behörden (sei es der Bürgermeister<sup>112</sup> oder der Schultheiß<sup>113</sup>), die landgräflichen Beamten<sup>114</sup> oder allgemein die „Obrigkeit“<sup>115</sup> als Vollstrecker der Kirchenzucht auftreten<sup>116</sup>, kann andererseits in Streitsachen dem Pfarrer unter Berufung auf die Obrigkeit die Kompetenz abgesprochen werden<sup>117</sup>.

Das komplizierte Verhältnis schlägt sich auch darin nieder, daß Bürgermeister und Rat gegenüber dem Pfarrer Kontrollfunktion einnehmen können<sup>118</sup>. Diese Funktion wird man aber wohl so zu verstehen haben, daß die Visitatoren stets diejenigen Gemeindeglieder befragten, denen sie besonderes Vertrauen entgegenbrachten<sup>119</sup>, oder die über besonders viel „basisnahe“ Informationen verfügten, wie etwa die Gildenmeister in Kassel<sup>120</sup>. Was den Bürgermeister und den Schultheißen betrifft, so kann auch umgekehrt der Pfarrer sie kontrollieren und öffentlich der Faulheit im Amt beschuldigen<sup>121</sup>: Das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit ist im einzelnen durchaus nicht einheitlich zu bestimmen.

## 8.

Daß gerade der in den konfessionellen Streitigkeiten besonders engagierte Landgraf Moritz die Visitationen bewußt als Mittel der Kirchenleitung einzusetzen suchte, zeigt sich daran, daß unter seinem Regiment eine umfangrei-

110 315 l 13, f. 10<sup>r</sup> [1579]; 52<sup>r</sup> [1584]; 315 l 14, f. 163<sup>r</sup> [1602 ff].

111 315 l 13, f. 34<sup>r</sup> [1583] (Zierenberg); 22a, Generalia 9 [1613], f. 16<sup>r</sup> (Marburg), 22a, Generalia 9 [1613], f. 188 (Frankenberg).

112 315 l 13, f. 20<sup>r</sup> [1580]. 113 315 l 13, f. 12<sup>r</sup> [1579].

114 4c Rotenburg 789, f. 3<sup>r</sup> [1600]; 315 l 14, f. 116<sup>r</sup>; 119<sup>r</sup> [1601 ff].

115 315 l 13, f. 18<sup>r</sup> [1579].

116 315 l 13, f. 12<sup>r</sup>; 14<sup>r</sup>; 18<sup>r</sup> [1579]; 20<sup>r</sup>; 22<sup>r</sup> [1580]; 28<sup>v</sup> [1538] u. ö. Auch die ausdrückliche Feststellung, daß keine Hilfe von der Obrigkeit komme (ebd. f. 23<sup>v</sup> [1580]), zeigt, daß das Gegenteil erwartet wurde.

117 315 l 13, f. 6<sup>v</sup> [1579].

118 315 l 13, f. 6<sup>v</sup>; 7<sup>v</sup> [1579]; 315 l 14, f. 196<sup>r</sup> [1600 ff]. Daß z. T. der Schultheiß an der Erstellung des Berichtes über die Pfarreinkommen beteiligt ist (315 l 324, f. 81<sup>r</sup> [1611]), hat wohl eher beglaubigende Funktion (zu dieser beglaubigenden Funktion des Schultheißen vgl. 315 l 13, f. 12<sup>r</sup> [1579], wo der Schultheiß als Zeuge bei der Beilegung von Streitigkeiten gebraucht wird).

119 So ist in 315 l 328, f. 111<sup>r</sup> [1611] von „Burgermeistern und andre glaubwürdigen leuten“ die Rede. Auch die örtlichen Junker können als Zeugen herangezogen werden (315 l 14, f. 82<sup>r</sup>).

120 S. 315 l 13, f. 37 [1584]. 121 315 l 13, f. 38<sup>v</sup> [1584]; vgl. ebd. 6<sup>v</sup> [1579].

che Aufstellung der Pfarreinkommen der Landgrafschaft erfolgte<sup>122</sup>, wohin-ter man die Absicht einer stärkeren Zentralisierung vermuten kann.

Dennoch zeigt das Bild der Visitationen insgesamt, daß in dem hier behandelten Zeitraum die Kirchenstruktur noch primär dezentral ist<sup>123</sup>: Deutlich belegen dies vor allem die in der eben genannten Registrierung der Pfarreinkommen<sup>124</sup> sich herausstellenden verschiedenen, jeweils lokal bedingten, Einkunftsarten der Gemeinden. Für die Tatsache, daß eine hierarchische Leitung der Kirche sich auch lange nach dem Regierungsantritt des Landgrafen Moritz noch nicht durchgesetzt hat<sup>125</sup>, spricht auch das oben erwähnte Handeln des Pfarrers am Superintendenten vorbei bei der Besetzung einer neuen Opfermannsstelle.

Wenn hier von Dezentralisierung die Rede ist, sollte man dies jedoch nicht mit „Demokratisierung“ verwechseln<sup>126</sup>: Die Beteiligung der örtlichen Gemeinden an der Kirchenverwaltung bleibt gering, vorhandene Angebote, wie das des Ältestenamtes, werden kaum genutzt<sup>127</sup>. Die Kirchenstruktur ist auf den örtlichen Pfarrer konzentriert. Immerhin ist aber jede Pfarrei mit einem Pfarrer am Ort besetzt, und die Kirchenstruktur ist so differenziert, daß durch Opfermanns- und Kaplansamt eine noch ortsnähere kirchliche Betreuung möglich ist.

Im Bereich der Volkskultur finden sich in diesen Berichten verständlicherweise nur Feststellungen von Mängeln, nicht von Erfolgen: Viele landesherrliche Vorschriften haben sich nicht durchsetzen können. Auch eine freiwillige Änderung des moralischen Verhaltens ist nicht zu beobachten, und mancherorts finden sich die Gemeinden schon ganz pragmatisch mit moralischen Mißständen ab (s. zu den Gevatterschaften in Kassel)<sup>128</sup>. Es ist nicht

122 22a, Generalia 9 [1611] u. a. Ein Befehl zur Einkommensregistrierung wird erwähnt in 22a, Generalia 9 [1611] 297<sup>r</sup>; [1613], f. 43<sup>v</sup>.

123 Vgl. die Feststellung bei Menk, „Zweite Reformation“ 170, daß der Staat des Landgrafen Moritz dann in Schwierigkeiten kam, wenn sich die Untertanen ihm in den Weg stellten.

124 22a, Generalia 9 [1611]; 315 | 323—329.

125 Daß unter Landgraf Moritz eine solche hierarchische Leitung angestrebt war, zeigt der Begleitbrief von Superintendent Zindelius zu seinem Bericht an den Landgrafen, in dem eine Hierarchie von Superintendent, Synode, Hof und schließlich dem Landgrafen selbst in bezug auf Glaubensfragen angestrebt wird.

126 Vgl. hierzu auch Münch, Zucht 159; 192. Dabei sollte die Feststellung ebd. 160 f, daß die Privatpersonen nur Objekt kirchlicher und weltlicher Gewalten gewesen seien, nicht unbedingt mit so negativer Konnotation gelesen werden, wie sie Münch anscheinend nahelegen will: Gerade dieses Abseitsstehen der Privatpersonen vom Zentrum kirchlicher Tätigkeit gab ihnen auch einen gewissen Spielraum, der sich in der Erhaltung einer außer- oder nebenkirchlichen Volkskultur niedergeschlagen zu haben scheint.

127 Zu der Bedeutung dieser Frage für reformierte Kirchen s. Münch, Volkskultur 298.

128 Auch daß die Mängelfeststellungen zum größten Teil aus der Zeit vor Moritz und den „Verbesserungspunkten“ stammen, kann nicht als Erfolg einer „reformatio vitae“ gewertet werden. Eine solche argumentatio e silentio ist leicht durch den Hinweis auf Textgattungen zu entkräften: Fast sämtliche Berichte über Volksbräuche stammen aus Visitationsberichten, die Befragungen protokollieren. Aus der Zeit nach den „Verbesserungspunkten“ liegen aber in der hier behandelten Textgruppe nur Einkommens- und Kompetenzverzeichnisse vor.

einmal gelungen, heidnische Sitten zu unterdrücken. Die Berichte geben den Eindruck einer im großen und ganzen laxen evangelischen Mehrheitsgemeinde mit wenigen andersgläubigen Einsprengseln.

Fragt man nach den Veränderungen, die sich in diesen Berichten außerhalb des engeren kirchlichen Bereiches als eindeutig durch die Reformation hervorgerufen zeigen, wird man am ehesten auf den Aufbau dörflicher Schulen verweisen dürfen.

Die Visitationsakten machen so deutlich, in welchem geringem Maße sich viele landesherrliche Vorschriften durchsetzen konnten. Sie zeigen, daß Mentalitäten sich langsamer wandeln als die Gesinnungen und Bekenntnisse der Fürstenhäuser.

#### *Abgekürzt zitierte Literatur*

*Boehm, Kristallomantie* = Boehm, F., Art. Kristallomantie, in: HWDA Bd. 5, - 570 — 594.

*Brumm, Begräbniswesen* = Brumm, J., Begräbniswesen in Nassau-Oranien, in: *Nassovia* 8(1907) 298 — 300.

*Demandt, Hessen* = Demandt, K. E., *Geschichte des Landes Hessen*, Kassel 1980 (= Kassel <sup>2</sup>1972).

*Dienst, Kaplan* = Dienst, K., Art. Kaplan, in: <sup>3</sup>RGG Bd. 3 1142 f.

*Dott, Gudensberg* = Dott, F., Das alte Hospital in Gudensberg, in: *Hessischer Gebirgsbote* 72(1971) 72 — 73.

*Eckstein, Ei* = Eckstein, Art. Ei, in: HWDA Bd. 2, 595 — 644.

*Erich/ Beil. Volkskunde* = Erich, O. A./ Beil, R., *Wörterbuch der deutschen Volkskunde*, Stuttgart <sup>3</sup>1974.

*Grimm, Wörterbuch* = Grimm, J./ Grimm, W., *Deutsches Wörterbuch*, Leipzig 1854 — 1971.

*Heinemeyer, Bildungspolitik* = Heinemeyer, Die Bildungspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 21(1971) 100 — 128.

*Heppe, Kirchengeschichte* = Heppe, H., *Kirchengeschichte beider Hessen*. 2 Bde., Marburg 1876.

*Jäger, Hofgeismar* = Jäger, H., Vom Hospital und Sonder-Siechenhaus zu Hofgeismar, in: *Hessischer Gebirgsbote* 80(1979) 37 — 38.

*Kellenbenz, Wirtschaft* = Kellenbenz, H., A. *Wirtschaft und Gesellschaft Europas 1350 — 1650*, in: *Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, hg. v. W. Fischer u. a. Bd. 3, Stuttgart 1986, 1 — 387.

*Kimpel, Volksschulwesen* Kimpel, H. T., *Geschichte des hessischen Volksschulwesens*. Bd. 1, Kassel <sup>2</sup>1926.

*Krüger, Frühabsolutismus* = Krüger, K., *Frühabsolutismus und Amtsverwaltung*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 25(1975) 117 — 147.

*Maurer, Kastenordnungen* = Maurer, W., *Die hessischen Kastenordnungen*, in: *JHKGv* 4(1953) 1 — 37.

*Medick, Spinnstuben* = Medick, H., *Spinnstuben auf dem Dorf*, in: Huck, G. (Hg.), *Sozialgeschichte der Freizeit*, Wuppertal 1980, 19 — 49.

*Menk, „Zweite Reformation“* = Menk, G., Die „Zweite Reformation“ in Hessen-Kassel. Landgraf Moritz und die Einführung der Verbesserungspunkte, in: Schilling, *Konfessionalisierung*, 154 — 183.

*Moritz, Krankenpflege* = Moritz, W., *Kranken- und Armenpflege in Hessen*. Ausstellung der hessischen Staatsarchive zum Hestentag 1980, Marburg 1980.

*Münch, Volkskultur* = Münch, P. , Volkskultur und Calvinismus. Zu Theorie und Praxis der „reformatio vitae“ während der „Zeiten Reformation“, in: Schilling, Konfessionalisierung, 291–307.

*Münch, Zucht* = ders. , Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen des 16. und 17. Jahrhunderts (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung Bd. 3), Stuttgart 1978.

*Reimer, Ortslexikon* = Reimer, H. , Historisches Ortslexikon für Kurhessen (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 14), Marburg 1974 (= Marburg 1926).

*Schering, Kirchengeschichte* = Schering, E. , Hessische Kirchengeschichte in Grundzügen (= Schönberger Hefte — Sonderheft 1989, Folge 9), Frankfurt 1989.

*Schilling, Konfessionalisierung* = Schilling, H. (Hg.), Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland — Das Problem der „Zweiten Reformation“. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985 (=SVRG 195), Göttingen 1986.

*Schormann, Bildungswesen* = Schormann, G. , Zweite Reformation und Bildungswesen am Beispiel der Elementarschule, in: Schilling, Konfessionalisierung, 308 — 316.

*Sehling, Kirchenordnungen* = Sehling, E. (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 8, Tübingen 1965.

*Steitz, Katechismusunterricht* = Steitz, H. , Katechismusunterricht, in: BHKG 11(1936) 1 — 54. 210 — 250.

*Wolff, Unterrichtswesen* = Wolff, W. , Die Entwicklung des Unterrichtswesens in Hessen-Cassel vom 8. bis zum 19. Jahrhundert, Kassel 1911.

*Zeeden, Repertorium* = Zeeden, E. W. (Hg.), Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland. Bd. 1: Hessen (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung Bd. 1), Stuttgart 1982.

*Zeeden, Überlieferungen* = Zeeden, E. W. , Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Münster 1959.